Regionalschützenverband Fürstenland

Statuten

Anmerkung: Sämtliche Bezeichnungen haben für männliche wie weibliche Personen Gültigkeit.

1. Name und Zweck

Art. 1

Name

Unter dem Namen „Regionalschützenverband Fürstenland“ (nachfolgend RSV Fürstenland) besteht ein am 30. November 2006 per 1. Januar 2007 durch Fusion der Bezirkschützenverbände Untertoggenburg und Wil gegründeter Verband im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2

Zweck

Der RSV Fürstenland ist Mitglied des St. Gallischen Kantonalschützenverbandes und vereint die Schützenvereine der Region Fürstenland. Er fördert das Schiesswesen als Breiten- und Leistungssport in den Bereichen

- sportliches Schiessen
- leistungssportliches Schiessen
- ausserdienstliches Schiesswesen
- Nachwuchsausbildung

2. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitgliedschaft

Der RSV Fürstenland setzt sich aus den Sektionen der Region Untertoggenburg und Wil zusammen, die ihrerseits die ihnen angeschlossenen Mitglieder vertreten.
Die geographischen Grenzen legt der RSV Fürstenland in Absprache mit den angrenzenden Mitgliederverbänden und nach Rücksprache mit dem St. Gallischen Kantonalschützenverband fest.

Art. 4

Aufnahme

Die Aufnahme von Sektionen erfolgt durch die Delegiertenversammlung auf Grund eines schriftlichen Gesuchs an den Regionalvorstand. Dem Gesuch sind die Statuten der Sektion sowie ein Mitgliederverzeichnis beizufügen. Die Statuten müssen vom St. Gallischen Kantonalschützenverband genehmigt sein.

Art. 5

Verweigerung der Aufnahme und Ausschluss

Sektionen, welche erschwerende Bedingungen für die Mitgliedschaft fordern, sich als Auslese besserer Schützen bezeichnen oder sich eigens zum Zwecke vorteilhafter Beteiligung an Sektions- und Gruppenwettkämpfen bilden, dürfen nicht aufgenommen werden.

Ausschluss

Sektionen, die sich trotz wiederholter Mahnung den Statuten, Reglementen und Beschlüssen des RSV Fürstenland oder der übergeordneten Verbände widersetzen, können durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.

Rekurs

Gegen einen solchen Beschluss kann innert Monatsfrist, von der Bekanntgabe an gerechnet, an den Vorstand des Kantonalschützenverbandes rekurriert werden.

Art. 6

Austritt

Austrittserklärungen von Sektionen müssen dem Vorstand des RSV Fürstenland bis spätestens am 31. Oktober schriftlich mitgeteilt werden. Sie treten auf das Jahresende in Kraft.

Art. 7

Mit dem Austritt oder Ausschluss endet jeder Anspruch auf das Verbandsvermögen, dagegen sind die Sektionsbeiträge für das laufende Jahr noch voll zu entrichten.

Art. 8

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um das Schiesswesen im Allgemeinen oder um den RSV Fürstenland im Besonderen verdient gemacht haben, können auf Antrag des Regionalvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3. Organisation

Art. 9

Organe

Die Organe des RSV Fürstenland sind:

a) die Delegiertenversammlung
b) der Regionalvorstand
c) die Geschäftsprüfungskommission

A - Delegiertenversammlung

Art. 10

Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

a) den Ehrenmitgliedern
b) den Vorstandsmitgliedern
c) den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission
d) den Delegierten der Sektionen nach folgender Skala:
   Lizenzierte Mitglieder gemäss SSV, ohne J + JJ
   bis 30 2 Delegierte
   bis 50 3 Delegierte
   über 50 4 Delegierte

Art 11

Die ordentliche Delegiertenversammlung wird einmal im Jahr, spätestens 2 Wochen nach der Kantonalen Delegiertenversammlung, durchgeführt. Die Einladung hat spätestens 14 Tage vor deren Abhaltung unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann durch den Regionalvorstand oder auf schriftliches Verlangen von mindestens ¼ der Verbandssektionen einberufen werden. Sie muss innert 4 Wochen nach Eingang des Verlangens angesetzt werden.

Art. 12

Geschäfte

Die Kompetenzen der Delegiertenversammlung sind:

a) Abnahme des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
b) Genehmigung der Jahresberichte
c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission
d) Genehmigung des Budgets
e) Festsetzung des Jahresbeitrages
f) Anpassung des Kompetenzbetrages für den Vorstand
g) Festsetzung der Mahngebühren
h) Wahl des Regionalvorstandes
i) Wahl des Präsidenten
j) Wahl der Geschäftsprüfungskommission
k) Änderung der Statuten
l) Neufassung oder Änderung von Reglementen
m) Behandlung von Rekursen gegen Beschlüsse des Regionalvorstandes
n) Behandlung von Anträgen gemäss Art. 13
o) Ernennung von Ehrenmitgliedern
p) Fusion mit anderen Verbänden
q) Auflösung des Verbandes

Art. 13

Anträge

Sektionsanträge, welche an der Delegiertenversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Regionalpräsidenten bis am 30. November des Vorjahres schriftlich und mit Begründung eingereicht werden. Die Delegiertenversammlung beschliesst nur über Geschäfte, die auf der Traktandenliste stehen. Der Vorstand des RSV Fürstenland hat zu allen Geschäften Antragsrecht.

B – Vorstand

Art. 14

Zusammensetzung

Der Regionalvorstand besteht aus 9 – 15 Mitgliedern.

Amtsdauer

Die Wahl erfolgt durch die Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

Art. 15

Kompetenzen

In die Kompetenz des Regionalvorstandes fallen:

a) Konstituierung des Vorstandes
b) Vorbereitung der Delegiertenversammlung und Ausführen der Beschlüsse
c) Verwaltung des Verbandsvermögens
d) Vertretung des Verbandes gegen Aussen
e) Ausarbeitung von Reglementen, Pflichtenheften und Überwachung von eigenen Anlässen
f) Organisation und Leitung des Feldschiessens, der Gruppenmeisterschaft, des Jungschützen-Wettschiessens, des Match- und Verbandschiessens und weiterer Schiessanlässe des Verbandes
g) Erledigung aller Geschäfte, die nicht in die Kompetenz anderer Organe des Verbandes fallen
h) Festlegung einer Einkaufsumme für neu beitretende Sektionen

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

Art. 16

Aufgaben

Der Regionalvorstand ist berechtigt, die Behandlung und Erledigung bestimmter Aufgaben besonderen Kommissionen oder einzelnen Funktionären zu übertragen. Der Regionalvorstand kann die Durchführung von Anlässen an Sektionen delegieren.

Art. 17

Vermögen Das Vermögen ist so zu verwalten, dass die Sicherheit der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken, sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfs an flüssigen Mitteln gewährleistet ist.

Unterschriften Die rechtsverbindliche Unterschrift für den RSV Fürstenland führen der Präsident, der Aktuar und der Finanzchef kollektiv zu zweien. Diese Personen sind kollektiv berechtigt Einzelunterschriften zu erteilen.

C – Geschäftsprüfung

Art. 18

Zusammensetzung Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, die 3 verschiedenen Sektionen angehören und nicht Mitglied des Regionalvorstandes sein dürfen.

Amtsdauer Sie wird mindestens alle vier Jahre zu einem Drittel erneuert.

Aufgaben Die GPK prüft die Geschäftsführung und das Rechnungswesen des RSV Fürstenland und seiner Organe auf formelle und materielle Richtigkeit. Sie erhält dafür Einblick in alle Unterlagen. Die GPK erstattet über das Ergebnis ihrer Revision zuhanden der DV einen schriftlichen Bericht. Die GPK hat gegenüber dem RSV Fürstenland das Antragsrecht.

Beschlussfähigkeit Die GPK ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.

4. Finanzielles

Art. 19

Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 20

Einnahmen Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus den Sektionsbeiträgen, Zinsen, Überschüssen von verbandseigenen Schiessen, Spenden und anderes mehr.

Art. 21

Sektionsbeitrag

Die Beiträge richten sich nach dem Finanzbedarf und werden alljährlich durch die Delegiertenversammlung festgelegt. Die Erhebung erfolgt mit einem Beitrag pro lizenziertes Vereinsmitglied ohne Jungschützen und Junioren. Als Grundlage gilt die Anzahl der am 31. Mai des laufenden Kalenderjahres erfassten lizenzierten Vereinsmitglieder ohne Jungschützen und Junioren. Später gelöste Lizenzen werden im folgenden Jahr nachbelastet.

Höchstbeiträge

Der Beitrag pro lizenziertes Mitglied beträgt höchstens CHF 20.- pro Jahr. Der Betrag wird jährlich mit dem Budget festgelegt.

Entschädigung Vorstand

Jedes amtierende Vorstandsmitglied im RSV Fürstenland erhält jährlich eine Vorstands-Entschädigung.

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des RSV Fürstenland haftet nur das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Organe des RSV Fürstenland, der Sektionen und deren Mitglieder ist ausgeschlossen.

Zahlungsfrist

Zur Erleichterung der Arbeit im Verband sind die Sektionen verpflichtet, fristgerecht die geforderten Beiträge zu leisten sowie erforderliche Unterlagen und Meldungen dem Ressortchef einzureichen.

Mahngebühr

Bei säumigen Vereinen wird eine Mahngebühr erhoben, die an der DV festgelegt wird.

Art. 22

Buchführung

Die Bücher des Verbandes werden nach kaufmännischen Grundsätzen geführt.

5. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 23

Wahlen und Abstimmungen

Sofern nicht anders beschlossen, erfolgen die Abstimmungen und Wahlen offen. Die Beschlussfähigkeit erfolgt durch Stimmenmehrheit, vorbehalten Art. 24 der Statuten. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit trifft die Person, welche die Versammlung oder Sitzung leitet, den Stichentscheid. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Art. 24

Statutenrevision

Die Statutenrevision kann nur durch das absolute Mehr und die Auflösung des Verbandes nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Bei Auflösung des Verbandes ist das Verbandsvermögen samt Inventar dem Gerichtkreis Untertoggenburg-Wil zuhanden eines sich später zu bildenden Verbandes mit ähnlicher Funktion zu übergeben.

Falls eine Neugründung nicht innert 5 Jahren erfolgt, geht das Verbandsvermögen entsprechend den Lizenzierten anteilmässig an die Mitgliedersektionen, welche bei der Auflösung des Verbandes noch diesem angehörten.

Art. 25

In-Kraft-Treten

Diese Statuten treten mit dem Beschluss durch die Delegierten der Gründungsversammlung vom 30. November 2006 und der Genehmigung durch den St. Gallischen Kantonalschützenverband in Kraft.

Mit Änderung durch die Delegiertenversammlung vom 4. März 2019 in Flawil.
Anpassung Artikel 21:
Reduktion (Sektionsbeitrag): Gelöscht
Entschädigung Vorstand: Neu

Für den Regionalschützenverband Fürstenland

Oberuzwil und Wil 30. November 2006

Präsident Aktuar

Florian Zogg Felix Lengwiler

Für den St. Gallischen Kantonalschützenverband

30. November 2006

Der Präsident

Jakob Büchler